

## **Dokumentation des ExpertInnengesprächs zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung in Regelschulen**

Am 04.11.2015 veranstaltete der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe das erste ExpertInnengespräch zur Feststellung der aktuellen Spannungsfelder beim Einsetzen von SchulbegleiterInnen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII in Regelschulen.

Im Mai 2016 folgt das zweite ExpertInnengespräch, das sich den praktischen Modellen des Einsetzens von Schulbegleitungen in Regelschulen widmen wird.

Mit beiden Veranstaltungen bezweckt der AFET, mit einem gezielten Blick auf das Kind, Erkenntnisse und Hinweise für einen (bundesrechtlichen) Handlungsbedarf zu gewinnen. Der AFET verfolgt das Ziel einer fachlichen Verständigung und bundesrechtlichen Klärung der Rolle der Schulbegleitung an Schulen im inklusiven Kontext. Im Vordergrund des Klärungsprozesses steht die Frage: Was muss sich langfristig ändern, um die Schulbegleitungen in Regelschulen effizient einzusetzen und gleichzeitig den individuellen Rechtshilfeanspruch der Schüler<sup>1</sup> zu sichern.

Mit dem auf das Kind und seine Rechte auf Teilhabe, eine adäquate Beschulung, Bildung und Förderung gerichteten Fokus befassten sich im Rahmen des ersten ExpertInnengesprächs VertreterInnen der Schulaufsicht, des Rechts, der Wissenschaft und die öffentlichen sowie freien Jugendhilfeträger mit den Fragen: Welche Rolle spielt die Schulbegleitung an der Regelschule und was sind die aktuellen Spannungsfelder?

### **Definition der Schulbegleitung**

Dem Fachaustausch diene folgende Definition als Grundlage: Schulassistenz und Schulbegleitung ist eine individuelle und personenbezogene gesetzliche Eingliederungshilfeleistung nach dem SGB VIII und SGB XII für Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Sie wird in der Regel durch Fachärzte und ihre Stellungnahmen befürwortet.

Schulbegleiter sind Personen, die während einer bestimmten Zeitspanne Schüler begleiten und unterstützen, um deren Teilnahme am Schulalltag und am Unterricht weitestgehend zu ermöglichen. Ziel ist die einzelfallbezogene Unterstützung bei individuellem Assistenzbedarf.

Da es keine begriffliche Festlegung gibt, werden zum Begriff Schulbegleiter in der Fachliteratur und zum Teil in diesem Text synonym Begriffe wie Integrationshelfer, Integrationsbegleiter, Schulassistent, Lernbegleiter oder Einzelfallhelfer verwendet.

---

<sup>1</sup> Die weibliche Form wird im Text reduziert verwendet. Bei der Verwendung der männlichen Form ist die weibliche ebenfalls gemeint.

## **Notwendigkeit für die bundesweite Bearbeitung des Themas**

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 29.03.2009 in Deutschland besteht die Verpflichtung, die gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen sicherzustellen und ihnen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen bzw. die dafür notwendige Unterstützung zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 2 UN-BRK).

Die Rahmenbedingungen und die Priorisierung der Umsetzung der sog. Inklusion in Regelschulen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern sehr stark. Es mangelt immer noch an tragfähigen Konzepten zur Umsetzung vom inklusiven Unterricht. Oftmals fehlen notwendige Strukturen und Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Die Inanspruchnahme von Schulbegleitern an Regelschulen steigt. Dworschak spricht vom aktuellen „Schulbegleiter-Hype“ (2012:23)<sup>2</sup>. Im Zuge des Ausbaus von inklusiver Beschulung ist davon auszugehen, dass diese Nachfrage weiterhin wächst, was nach dem derzeitigen Finanzierungsmodell einen starken Kostenanstieg für die Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe bedeuten würde.

Im ExpertInnengespräch wurde bestätigt, dass es aktuell keine Homogenität und keinen bundesweiten Vergleich der Form des Einsetzens, der Qualifizierung, Rolle der Schulbegleiter, Finanzierung und der Bewilligungspraxis gibt.

Der Praxis fehlen Orientierungsrahmen und konzeptionelle Ansätze zur Kooperation der Systeme und zur Gestaltung der Schnittstellen sowie Vereinbarungen über das Einsetzen der Schulbegleiter.

Es bedarf einer (bundes-)rechtlichen Regelung und Verständigung auf tragfähige Konzepte und Umsetzungsmodelle von Schulbegleitungen an Regelschulen.

## **Spannungsfelder aus der Sicht der geladenen ExpertInnen**

Die ExpertInnen haben in ihrer Funktion folgende Spannungsfelder thematisiert und diskutiert:

### **A. Rechtliche Bestimmungen und Spannungsfelder beim Einsetzen von SchulbegleiterInnen**

Die Umsetzung der Inklusion an Schulen liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es wird beobachtet, dass in der letzten Zeit die Schulbegleiter verstärkt zum Einsatz kommen, um häufig die strukturellen Defizite an inklusiven Schulen auszugleichen.

Die Schulbegleiter als Individualhilfen werden über Krankenkassen, Jugendämter oder Sozialämter (SGB VIII und SGB XII) finanziert. Sie belasten die kommunalen Haushalte, obwohl sie als Teil der inklusiven Bildung an Regelschulen in die Länderzuständigkeit fallen müssten.

Aus juristischer Sicht wird die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung verstanden.

---

<sup>2</sup> W. Dworschak (2012): Schulbegleitung/Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayer

### **Keine gemeinsame Zuständigkeit für die Kinder mit einem Förderbedarf**

Eines der Spannungsfelder besteht darin, dass es für die Kinder mit einem Förderbedarf keine gemeinsame Zuständigkeit gibt, sondern sie je nach Behinderung und Auffälligkeit eine über eines der SGBs finanzierte Eingliederungshilfe bekommen. Nach der bundesrechtlichen Regelung ist für sie dann je nach Sozialgesetzbuch das Jugendamt oder Sozialamt zuständig.

### **Verteilung der Zuständigkeit zwischen Schule und Eingliederungshilfe**

Folgend dem Grundprinzip von § 10 Abs. 1 S.1 SGB VIII und § 2 Abs. 2 S.1 SGB XII hat die Schule den Vorrang vor der Eingliederungshilfe. Vor der Vorrang-Nachrang-Frage ist allerdings aus juristischer Sicht zu prüfen, was der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ist, der eindeutig in alleiniger Verantwortung der Schule liegt!

Die Leistungen in diesem Zuständigkeitsbereich dürfen von der Schulbegleitung nicht übernommen werden. Die überwiegende juristische Meinung beschränkt diesen Kernbereich auf reine Wissensvermittlung. Das Landessozialgericht Schleswig (2014) weitet den Kernbereich der pädagogischen Arbeit an inklusiven Schulen stärker aus.

Wenn es seitens der Schule nicht möglich ist, das Kind mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf adäquat zu unterstützen, weil diese Leistung die reine Wissensvermittlung überschreitet, dann kann die Eingliederungshilfe in Form einer Ausfallbürgschaft beantragt werden. Es geschieht zur Sicherung eines Individualanspruchs<sup>3</sup>.

Aufgrund der starken Zunahme von Schulbegleitungen haben sich einige Bundesländer dazu entschlossen, sich an der Finanzierung der Schulbegleitung zu beteiligen. Schleswig-Holstein geht einen anderen Weg und baut gerade einen neuen Zweig – die Schulassistenten – auf. Auf der kommunalen Ebene werden Versuche unternommen, die Schulbegleitung zu poolen und sie über Budgets zu finanzieren.

## **B. Aktuelle Spannungsfelder im Einsatz von Schulbegleitungen aus wissenschaftlicher Sicht**

Zum Einsatz der Schulbegleitung gibt es aktuell keine aussagekräftigen, belastbaren Zahlen und Daten. In der Literatur herrscht ein Begriffschaos. Die derzeitigen Spannungsfelder resultieren aus der Heterogenität der Sichtweisen der einzelnen Akteure (Lehrer, Sonderschullehrer, Schulsozialarbeiter, Integrationshelfer, Eltern und der Schüler selbst) auf den Einsatz der Schulbegleitung und die Unterstützung des Kindes mit einem Förderbedarf.

### **Assistenzkräfte als „ausschließliche Ansprechpersonen“ des Kindes im Unterricht**

Sind die Schulbegleiter die einzigen Ansprechpersonen für das jeweilige Kind mit einem Förderbedarf, so kann das eine negative Auswirkung auf die Peer-to-Peer-Interaktion und die Integration ins Klassenleben haben. Eine Beschränkung auf die Interaktion Kind – Schulbegleitung im Unterricht kann langfristig exkludierend wirken. Daraus entsteht ein Spannungsfeld zwischen der Nähe, die das zu fördernde Kind braucht und den Freiräumen für eine uneingeschränkte Teilhabe und Selbstbestimmung.

---

<sup>3</sup> Der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfe nach SGB VIII und SGB XII sichert aktuell den Eltern und ihren Kindern mit einem besonderen Förderbedarf eine adäquate Hilfe zu, was im Grundsatz positiv zu bewerten sei.

Bezüglich der Rolle der Schulbegleiter im Unterricht besteht die aktuelle Herausforderung darin, das Individuum bedarfsgerecht zu fördern und es gleichzeitig ins Klassengeschehen aktiv einzubinden.

### ***Rollentrennung und Übertragung der Verantwortung für das einzelne Kind im Unterricht auf die Schulbegleitung***

Solange es keine geregelte Rollenfestlegung und keine einheitlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung der Schulbegleitung gibt, ist eine klare Zuständigkeitentrennung zwischen der Lehrkraft, der Sonderschullehrkraft und der Schulbegleitung im Unterricht eher utopisch – das gilt vor allem für die umstrittene Trennung zwischen der pädagogischen Einzelfallarbeit und der Einzelfallförderung als Aufgabe der Schulbegleitung nach den Sozialgesetzbüchern (mehr dazu siehe Seiten 5f).

### ***Schulbegleitung als externe Dienstleister***

Häufig werden die Schulbegleitungen, die über SGB VIII oder SGB XII finanziert werden, bei einem freien Träger beschäftigt oder durch die Eltern des betroffenen Kindes beauftragt.

Somit sind sie nicht automatisch ein Teil des Systems Schule, sondern sie werden als externe Dienstleister wahrgenommen. Diese Konstellation wirft weitere Fragen z.B. nach der Integration der Schulbegleiter ins schulische Geschehen, in die Teamarbeit und nach der Übernahme der Fachaufsicht auf.

### ***Schulbegleitung im Vieleckverhältnis***

Die Schulbegleiter an Regelschulen stehen aktuell in einem Vieleckverhältnis zwischen den Lehrkräften, Sonderpädagogen, Schulsozialarbeitern, Schülern, weiteren Schulbegleitern und Akteuren mit unterschiedlichen Interessen, in dem Spannungsfelder entstehen, die schwierig zu lösen sind. Was derzeit fehlt, sind Strukturen für die Zusammenarbeit der Systeme, für das Einsetzen der Schulassistenz, die Fortbildungen und für den kollegialen Austausch.

### ***Notwendigkeit für das Einsetzen der Schulbegleitung***

Die Notwendigkeit für das Einsetzen der Schulbegleitung besteht dann, wenn ein Kind einen zusätzlichen Betreuungs- und Förderbedarf aufweist, den die Schule selbst bzw. die Lehrkraft im Unterricht nicht abdecken kann. Aus der wissenschaftlichen Sicht wäre es an dieser Stelle interessant zu erfahren, wie viele Schulbegleitungen ausschließlich für den Besuch der Regelschulen bundesweit beantragt werden. Aus Bayern liegen Zahlen für das Jahr 2012 vor. Damals machten sie 95% aller beantragten Schulbegleitungen aus (Dworschak, 2012:83)<sup>4</sup>.

Das aktuelle Spannungsfeld beim Einsetzen der Schulassistenz in Regelschulen ist, dass sie ein Denken fördert, „dass weiterhin das Kind als Problem sieht, statt den Fokus auf Schulentwicklung zu setzen.“ (Lindmeier/Polleschner, 2014:203).<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup>W. Dworschak. (2012). Assistenz in der Schule. Pädagogische Reflexionen zur Schulbegleitung im Spannungsfeld von Schulrecht und Eingliederungshilfe. Lernen Konkret, 4, 2–7.

<sup>5</sup> B. Lindmeier, S. Polleschner, S. Thiel: Schulassistenz in der Region Hannover – Bericht zur Fachtagung „Rolle der Schulassistenz in inklusiven Grundschulen“ am 24.04.2014

### ***C. Fachliche und pädagogische Spannungsfelder aus der Sicht der Schulaufsicht***

#### ***# Inanspruchnahme und Kosten***

In der Praxis der Schulaufsicht wird ein deutlicher Anstieg der IntegrationshelferInnen und somit der kommunalen Kosten beobachtet. Es wird von einem Markt der IntegrationshelferInnen berichtet.

#### ***# Genehmigungsverfahren***

Die unterschiedlichen Sichtweisen der Jugendämter und die Ermessensspielräume im Genehmigungsverfahren erschweren die Fachdiskussion über Standards. Auch die Auffassungen von Jugendamt und Schule über die Genehmigung der Schulbegleitung sind äußerst unterschiedlich.

#### ***# Zeitschienen: Schule – Jugendamt***

Die Synchronisierung zwischen der Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der Beantragung einer Integrationshilfe und ihrer Bewilligung verläuft in der Praxis häufig entgegen der zeitlichen Planung innerhalb einer Schule: Die Klassenbildung und -planung erfolgen recht früh vor dem Schuljahresbeginn, die Zuweisung der Schulbegleitung folgt deutlich später, was die Passung der Angebote erheblich erschwert.

#### ***# Kommunikation der Systeme während des Entscheidungsprozesses***

An dem Beantragungs- und Genehmigungsverfahren werden in der Regel mehrere Akteure beteiligt. Am Beispiel von NRW meldet und begründet die Schule den Bedarf an IntegrationshelferInnen bei der Schulaufsicht. Die Schulaufsicht prüft diesen Antrag. Bei bestätigtem Bedarf wird der Antrag an das Sozialamt oder Jugendamt zur weiteren Prüfung weitergeleitet. Die Kommunikation der Systeme in diesem Verfahren gestaltet sich insofern schwierig, weil die „Sprache“ dieser Systeme unterschiedlich ist.

#### ***# Qualifikation und Rolle der SchulbegleiterInnen im Unterricht***

Die meisten SchulbegleiterInnen wollen im Unterricht „wirksam“ sein und sich einbringen. Durch ihren motivierten individuellen Einsatz können sie dazu beitragen, dass der Kontakt des betreuten Kindes zu den Schülern im Klassenverband eingeschränkt wird. Aus der Sicht der Schulaufsicht sind die Tätigkeiten der SchulbegleiterInnen keine pädagogischen Tätigkeiten und sie dienen nicht der Vermittlung schulischer Lerninhalte. Um das jeweilige Kind im Unterricht am optimalsten zu fördern, bedarf es klarer Absprachen der Rolle und Aufgaben der Schulbegleiter, die in multiprofessionellen Teams getroffen werden müssten.

Die Frage der Qualifikation der Schulbegleitung ist ausschlaggebend für die Zuteilung ihrer Aufgaben im Unterricht. Durch den Einsatz eines nicht (ausreichend) qualifizierten Personals kann es zu Fehlentscheidungen bei der Förderung des behinderten Kindes oder zu Überbehütungssituationen kommen.

#### ***# Bedarfsgerechte Passung***

Eine große Herausforderung in der Schulpraxis bildet die Aufgabe geeignete IntegrationshelferInnen – gerade für Kinder mit dem Schwerpunkt der emotional-sozialen Entwicklung oder Kinder mit Autismus – zu finden. Die Passung beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Interaktion zwischen der Schulbegleitung und dem zu betreuenden Kind,

sondern sie muss in einem systemischen Kontext des Klassenverbandes und der Lehrkräfte erfolgen.

## ***D. Rechtliche und fachliche Spannungsfelder aus der Sicht der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe***

### ***Qualifikation der Schulbegleiter vs. Fachkräftegebot***

Die Qualifikationen der Integrationshelfer an Schulen sind äußerst heterogen – von Personen ohne pädagogische Qualifikation über angehende Pädagogen (Menschen in Ausbildung) bis zu ErzieherInnen, SozialassistentInnen und in Einzelfällen sogar Sozialpädagogen. Sie werden häufig nicht als Fachkräfte analog des Fachkräftegebots beschäftigt. (Selbst in Schleswig-Holstein gibt es 16 unterschiedliche Kreise mit 16 unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen für die Schulbegleitung. In der Regel sind es aber keine Fachkräfte.) Die Standards des Fachkräftegebots werden dementsprechend nicht eingehalten.

Für den Einsatz von Schulbegleitern an Regelschulen sehen z.B. in Bayern sowohl die Bezirke als auch das Kultusministerium keine Notwendigkeit für eine berufliche Ausbildung im erzieherischen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich; es kommt allein auf die Befähigung im Einzelfall an. Die Notwendigkeit einer pädagogischen Fachkraft im Einzelfall wird im Rahmen der Hilfeplanung bestimmt. In der Praxis wird seitens der Kostenträger (Jugendämter) überwiegend eine einschlägige Mindestqualifikation genehmigt (Heilerziehungspfleger, Erzieherin - aber auch je nach Fall eine höhere Qualifizierung wie z.B. Heilpädagoge oder Sozialpädagoge).

Gleichzeitig aber werden Fähigkeiten der Schulbegleitung gefordert (lebenspraktische Hilfestellungen, einfache pflegerische Tätigkeiten, Hilfen zur Mobilität, Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich, Krisen vorbeugen / in Krisen Hilfestellung leisten, Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern), die nur in einer entsprechenden Ausbildung erlernt werden.

### ***Aufgabenvielfalt***

Die Aufgaben, die die Schulbegleitungen in Schulen übernehmen sind sehr vielfältig. Sie betreffen sowohl das Individuum als auch häufig die Klasse als System. Um das plastisch darzustellen, sind hier folgende Aufgaben zu nennen:

- Förderung der Kommunikation
- Integration in die Schul- und Klassengemeinschaft
- Integration der SchülerInnen in Pausenzeiten, Einnahme von Pausenmahlzeiten
- Sozialkontakte in der Schule stärken
- Abbau von Rückzug- und Verweigerungstendenzen
- Verbesserung des Konfliktlösungsverhaltens, Regelverständnis
- Förderung der Frustrationstoleranz/Selbstkontrolle
- Begleitungs- und Orientierungshilfen (Schulweg)
- Unterstützung und Beaufsichtigung im Unterricht
- Hilfe bei praktischen Verrichtungen (Sport/Schwimmen)

- Teilnahme an Gruppenarbeit
- Unterstützung bei der Anwendung von Arbeitsmaterialien
- Begleitung auf Klassenfahrten, Ausflügen, Projekttagen
- Begleitung in Krisensituationen, die auf den Schulbesuch Einfluss haben
- Abläufe im schulischen Alltag für die SchülerInnen überschaubar und einschätzbar machen
- Arbeitsanweisungen kleinschrittig aufbereiten, mehrmals wiederholen
- auf Einhaltung der Klassenregeln achten
- bei Bedarf Einzelbetreuung und Beaufsichtigung in Nebenräumen
- Informationsweitergabe an die Sorgeberechtigten usw.

Alle diese Aufgaben sollen in Abgrenzung zu den Leistungen im pädagogischen Kernbereich erfolgen, die den Lehrkräften obliegen.

Den Berichten aus Bayern zufolge, die bei den VertreterInnen anderer Bundesländer Bestätigung fanden, gibt es viele unterschiedliche Anbieter mit sehr unterschiedlichen Kriterien bzw. unterschiedlicher Qualität: freie Träger aus der Jugend- und Behindertenhilfe, von Eltern angestellte Schulbegleiter/innen, von öffentlichen Trägern eingesetzte Honorarkräfte. Auch wenn es seitens der Kostenträger die klare Vorgabe gibt, dass Schulbegleiter keine „Zweitkräfte“ sind, gehen pädagogische, erzieherische und pflegerische Tätigkeiten in der Praxis fließend ineinander über.

### ***⚡ Abgrenzungsproblematik bei der Rolle der Schulbegleitung***

Die Definition des Kernbereiches der pädagogischen Arbeit, die sich juristisch auf die reine Wissensvermittlung beschränkt und ihre Abgrenzung von der Eingliederungshilfe sind in der Praxis kaum umsetzbar. Was umfasst eigentlich die reine Wissensvermittlung? Gehört das Erlernen von Selbstständigkeit zu Wissensvermittlung oder ist das eine reine Assistenz? Die Schulbegleitung soll dazu beitragen, dass die vermittelten Inhalte beim Schüler ankommen. Gehört aber diese „Übersetzungstätigkeit“ nicht zur Wissensvermittlung?

Das Land Schleswig-Holstein bestätigt die Schwierigkeit der Abgrenzung des Kernbereiches der pädagogischen Arbeit der Schule von der Eingliederungshilfe. Die Lösung für dieses Problem versucht das Land in dem Einsatz von den sog. Schulassistenten zu finden. Sie sollen den Kernbereich der pädagogischen Arbeit abdecken und die Ausstattung der Schule im pädagogischen Bereich ergänzen. Die Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung bleibt weiterhin bestehen.

Die Fachpraxis stellt sich ebenfalls die Frage, ob die Schulbegleitung als Teil der pädagogischen Teams an Schulen oder eher als individuell bezogene Unterstützung verstanden wird. Diese Frage bezieht sich auch auf das Verhältnis der Integrationshelfer zu den Sonderschullehrern, die sich ebenfalls um behinderte Kinder im Unterricht didaktisch kümmern.

Bei den Lehrkräften und den Schulbegleitern herrscht teilweise hohe Unsicherheit darüber, was die Schulbegleitung tun muss oder darf. Den Berichten aus Bayern zufolge wird den Schulbegleitungen zum Teil während der Abwesenheit einer Lehrkraft die Aufsichtspflicht über die Klasse übertragen; kompetente Schulbegleitungen werden als Konfliktmanager für andere Kinder

in anderen Klassen angefragt; Schulbegleiter werden als Krankheitsvertretung für Lehrer eingesetzt.

### ***/// Voraussetzungen für die Bewilligung einer Schulbegleitung/Eingliederungshilfe***

Für die Bewilligung der Schulbegleitung an Schulen werden aktuell unterschiedliche Voraussetzungen wie z.B. eine psychiatrische Diagnose oder das Bescheinigen der Teilhabebeeinträchtigung festgelegt.

### ***/// Feststellungsverfahren zur Gewährung der Eingliederungshilfe***

Das Feststellungsverfahren wird als sehr zeitintensiv bewertet, sodass es den Fachkräften häufig an Kapazitäten für die Steuerung der Einsätze und die Kommunikation mit den Bildungsträgern mangelt.

Die Gesetzessystematik und der darin verankerte, individuelle Anspruch auf eine Eingliederungshilfe führen in zunehmenden Fällen dazu, dass in einer Klasse mehrere Schulbegleitungen eingesetzt werden. Aus der pädagogischen Sicht ist das Verhältnis zwischen Schülern und Erwachsenen im Unterricht kritisch zu hinterfragen.

Wie kann die Schulbegleitung inklusiv wirken und gleichzeitig eine individuelle Leistung erbringen?

In NRW wird derzeit an einer Zwischenlösung gearbeitet, die gemeinsame Bedarfsabdeckung mit dem individuellen Unterstützungsanspruch z.B. in Form des Poolens zu verbinden.

### ***/// Beschäftigung und Entgelt***

Je nach Region liegt das Entgelt für die Schulbegleitung zwischen 5 Euro (Mindestgrenze in NRW) und 46 Euro (als höchste Grenze in SH). Oft handelt es sich dabei um Zeitarbeitsverträge.

### ***/// Steuerung der Arbeit von Schulbegleitung***

In einigen Regionen wird der Einsatz der Schulbegleitung über die Hilfeplangespräche des Jugendamtes gesteuert, andere Regionen wählen die Form einer Steuerung durch ein spezielles Gremium.

## **Resümee**

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Integrationshilfe. Sie ermöglicht die Teilhabe der SchülerInnen am Regelunterricht, fördert die Partizipation am Bildungssystem, reduziert das Störungspotenzial im Unterricht und trägt ggf. zur Verbesserung der Klassenatmosphäre bei. Sie hat aus der Sicht der Schule eine entlastende Funktion. Es bleibt aber weiterhin offen, ob und wie die Schulbegleitung als Teil des Systems Schule inkludierend wirken kann?

Folgt man der UN-Behindertenrechtskonvention und dem inklusiven Gedanken, so muss sich das System auf das Individuum einstellen und nicht das Individuum an das jeweilige System anpassen, wie es im Rahmen der Integration geschah. Demzufolge müsste sich das System Schule mit ihrer eigenen inklusiven Ausrichtung und ihrer Bedeutung stärker befassen und sich einem



Veränderungsprozess unterziehen! Dieser Prozess ist von der Schule in Kooperation mit anderen Systemen gemeinsam zu gestalten.

Aus rechtlicher Sicht besteht grundsätzlich - geregelt über die Landesschulgesetze oder die Sozialgesetzbücher VIII und XII - für die Familien und ihre Kinder die Sicherheit eine dem individuellen Bedarf entsprechende Hilfe an der Schule zu erhalten. Dennoch müssen die aktuellen, oben skizzierten Abstimmungsprobleme der Systeme bei der Bewilligungs- und Finanzierungspraxis und der Klärung von Funktionen sowie Zuständigkeiten der Akteure an Regelschulen im Sinne der Inklusion gemeinsam bearbeitet werden.

Mit Blick auf die SchulbegleiterInnen, ist in erster Linie zu klären, welche Rolle sie als ein möglicher integraler „Bestandteil“ des Systems Schule und nicht als externe Dienstleister in der Zukunft annehmen müssten und wie sie sich als eine Profession in der Verantwortungsgemeinschaft an Schulen weiterentwickeln könnten.

Bei dieser Weiterentwicklung, die aktuell am stärksten die strukturelle Ebene betrifft, ist zu berücksichtigen, dass sie nicht losgelöst von dem gesamten System der Schule und der dort tätigen Akteure geschehen darf.

Deswegen ist bei diesem Weiterentwicklungsprozess Folgendes zu berücksichtigen/zu empfehlen:

### **I. Übergeordnete Ebene (Schule - Schulaufsicht - Jugendhilfe - Sozialhilfe)**

- eine von der Schule und der Jugendhilfe kooperativ erstellte Analyse der Orte des gemeinsamen Lernens (Was bräuchte es an Veränderungen an Schule?)
- eine gemeinsame Konzeptentwicklung für den inklusiven Unterricht und die daran beteiligten Akteure mit konsensual zu treffenden Entscheidungen
- Tätigkeitsprofil der SchulbegleiterInnen in multiprofessionellen Teams
- von der Jugendhilfe und Schule kooperativ entwickelte Qualitätsstandards zum Einsatz der Schulbegleitung im Unterricht
- unter Berücksichtigung des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfe Prüfung einer Budgetfinanzierung an Schulen als eine mögliche Form der Bündelung von Leistungen nach SGB VIII und SGB XII
- Prüfung der Möglichkeiten von Verortung der Schulbegleitung in einem Gesetzbuch
- von der Schule, Schulaufsicht, der Jugend- und Sozialhilfe gemeinsam entwickelte Genehmigungsverfahren mit kooperativ erarbeiteten Schritten (Einer davon wäre die Erstellung von Indikatoren zur Bewertung der Notwendigkeit des Einsetzens von SchulbegleiterInnen)

### **II. Organisationsebene: Schule (mit den dort tätigen Akteuren)**

- Inklusive didaktische Ausrichtung der Schule mit Materialien zum Wissenserwerb für alle SchülerInnen statt des (Be-)Nutzens der SchulbegleiterInnen als „Übersetzer“ des im Unterricht eingesetzten Materials
- multiprofessionelle Teams an den Regelschulen mit der Aufgabe der gemeinsamen Gestaltung des inklusiven Unterrichts
- aktive Einbeziehung der SchulbegleiterInnen in die Teamarbeit, Fallbesprechungen und kollegiale Beratung an der Schule

- ein im Schulprogramm verankertes Fortbildungskonzept für die Schulbegleitung

### **III. Kooperative Ebene: Schule + Jugendamt + freier Träger**

- gemeinsame Elternberatung
- kooperative Förderplanung
- kollegialer Austausch und Beratung
- gemeinsame Fall- und Stellenplankonferenzen
- Regionalkonferenzen bzw. Fachtagungen für alle Beteiligten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Hannover, 10.02.2016

gefördert aus Mitteln des

